

Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. a Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0070-I/A/15/2014

Wien, am 20. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 1139/J des Abgeordneten Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den  
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Ein Verbot der Haltung von Gift- und Riesenschlangen lässt sich unter dem  
Gesichtspunkt des Tierschutzes im Hinblick auf die Haltungsanforderungen sachlich  
nicht rechtfertigen. Einzelne Gift- und Riesenschlangen sind aus tierschutzfachlicher  
Sicht nicht schwieriger und weniger artgerecht zu halten als andere Reptilien.

Bestimmungen zum Schutz von Menschen vor den von Tieren ausgehenden  
Gefahren fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.  
Sie sind in den jeweiligen Landessicherheitsgesetzen bzw. in den von einigen Ländern  
hierfür geschaffenen eigenen Tierhaltegesetzen geregelt. Im Hinblick auf Tierschutz-  
erwägungen (Schutz des Wohlbefindens der Tiere) ist festzuhalten, dass an  
Verbesserungen der 2. Tierhaltungsverordnung gearbeitet wird.

**Frage 2:**

Es ist geplant, in § 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ein Verbot von  
Kaufbörsen mit Wildtieren aufzunehmen. Entsprechende Novellierungsvorschläge  
stehen kurz vor der Begutachtung. Die Umsetzung sollte dann im zweiten bzw. im  
dritten Quartal 2014 erfolgen.

**Frage 3:**

Um aus Tierschutzsicht die Haltungsbestimmungen für Wildtiere, insbesondere exotische Tiere, mit besonderen Anforderungen an die Haltung zu verbessern und eine bessere Kontrollierbarkeit von Wildtierhaltungen gewährleisten zu können, wurde vom Bundesministerium für Gesundheit u.a. die Arbeitsgruppe des Tierschutzrates beauftragt, an Lösungsmöglichkeiten zu arbeiten. Dabei wurde als Lösungsansatz u.a. die Zuordnung von Wildtieren in verschiedene Kategorien, basierend auf den Anforderungen an ihre Haltung, diskutiert. Die Zuordnung der Tiere in verschiedene Kategorien erweist sich bisher jedoch aus fachlicher Sicht schwierig. Auf Grund berechtigter Einwände mancher Expert/inn/en konnte die Arbeitsgruppe des Tierschutzrates noch keinen endgültigen Fachvorschlag erarbeiten. Die Arbeitsgruppe des Tierschutzrates arbeitet nach wie vor an einer Lösung, nach deren Vorliegen ich die Tierschutzkommision ehestmöglich informieren werde.

Weiters wird verstärkt auf die Aufklärungsarbeit und Informationsverpflichtung, die Zoofachhändler/innen beim Verkauf von Tieren trifft, gesetzt. Darüber hinaus ist verstärkte Informations-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit betreffend Exotenhaltung in Verbindung mit dem von meinem Ressort geförderten Verein „Tierschutz macht Schule“ vorgesehen.

**Frage 4:**

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zum Entschließungsantrag 1183/A(E) XXIV.GP wurde auf die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aufgrund des Tiertransportgesetzes 2007, des Tierschutzgesetzes und veterinärrechtlicher Bestimmungen, wie dem Tierseuchengesetz in Verbindung mit der Binnenmarktverordnung (BVO 2008) bieten, hingewiesen. Dazu wurde festgehalten, dass nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit somit ausreichende Möglichkeiten bestehen, um unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit Vergehen im Rahmen von illegalen Welpentransporten in Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens zu ahnden.

ALOIS STÖGER

1024/413 XXXV GP - Notverordnung zum KRXd6iu8jt5Re9B+LTDaM  
3 von 3

Signaturwert	QBToO4vjS4xWd03ASk0versA1QNGHAKN7E09tKbVnCM78HSc5y+N2ooXQMFoCtlvE/cl6+qcirJMPzmrzMF+asD1WhNS0QirMxesuRBu4X8h3XnzaEkKJc+VfSvdmll+BsZ4hCOWkQqh7o7IXZtDA=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-21T10:27:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	